



Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der A1 Group

Mai 2025

Geltungsbereich

(1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für den Einkauf von Produkten und Leistungen gemäß anwendbarem Annex. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen samt Annex gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Leistung vorbehaltlos abgenommen wird.

(2) Auftraggeber ist – je nach Bezeichnung im Auftrag – eine Gesellschaft der A1 Group (bestehend aus der Telekom Austria AG, eingetragen unter FN 144477t beim Handelsgericht Wien und allen weltweiten Unternehmen, an denen das oben genannte Unternehmen direkt oder indirekt mit mindestens 50% beteiligt ist), im folgenden „Auftraggeber“ genannt.

(3) Auftragnehmer sind all jene Unternehmen, die auf der Basis der gegenständlichen Bedingungen mit dem Auftraggeber einen Vertrag abschließen, im folgenden „Auftragnehmer“ genannt.

(4) Rechtswirksam sind nur von einer Einkaufsstelle des Auftraggebers schriftlich getätigte Bestellungen, Abrufe, Kontrakte, etc. (nachfolgend „Auftrag“ genannt). Der Schriftform im vorstehenden Sinn genügen auch auf elektronischer Basis über spezielle, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren wie webbasierte Anwendungen. Eine elektronische Willenserklärung ist an dem Tag zugegangen, an dem sie dem Empfänger unter seiner elektronischen Adresse während der üblichen Geschäftszeit abrufbar zur Verfügung steht, anderenfalls am nächsten Geschäftstag. Im Falle der Nutzung eines speziellen, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellten elektronischen Kommunikationsverfahrens

gelten diesbezüglich die Nutzungsbedingungen des Auftragsgebers in seiner jeweils aktuellen Fassung für von ihm bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren (<http://einkauf.a1telekom.at>).

1. Vertragsbestandteile

Die folgenden Vertragsbestandteile gelten in der nachstehenden Reihenfolge:

- a. die Bestellung,
- b. das vereinbarte Angebot oder der zugrundeliegende Rahmenvertrag,
- c. diese AEB samt jeweils anwendbarem(n) Annex(en).

Weiters verweisen wir auf unsere [Lieferanteninformationen](https://www.a1.net/lieferanteninformation) <https://www.a1.net/lieferanteninformation> und die dort relevanten Richtlinien idjgF (z.B. Fremdfirmenordnung und Arbeitnehmerschutz, Hausordnung, Logistikleitfaden, ua.), die je nach Anwendbarkeit ebenfalls zum Vertragsbestandteil werden und vom Auftragnehmer einzuhalten sind.

2. Compliance und Lieferkette

(1) Die Geschäftstätigkeit des Auftraggebers ist ehrlich, fair und transparent. Die Einhaltung von rechtlichen Bestimmungen und ethischen Grundsätzen ist für den Auftraggeber selbstverständlich. Dies erwartet der Auftraggeber auch von seinen Lieferanten. Darüber hinaus sind dem Auftraggeber gesellschaftliches Engagement sowie Klima- und Umweltschutz wichtig.

(2) Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir ein gesetzeskonformes und integrires Verhalten in Übereinstimmung mit den Verhaltensgrundsätzen des A1 Verhaltenskodex (siehe hier: <https://cdn1.a1.group/final/de/media/pdf/code-of-conduct-de.pdf>).

(3) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen

Leistungserbringung die Bestimmungen der International Labour Organisation (ILO) hinsichtlich der Rechte der Arbeitnehmer und deren Arbeitsbedingungen (wie insbesondere Einhaltung der Menschenrechte, Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit, Mindeststandards im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Gewährleistung angemessener Vergütung) eingehalten werden. Der Auftragnehmer hat diese Verpflichtung seinen Lieferanten nachweislich zu überbinden.

(4) Der Auftragnehmer bestätigt, dass es keine Vermittler gibt, die einen persönlichen und/oder wirtschaftlichen Vorteil aus dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Auftraggeber ziehen.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Interessenskonflikte gegenüber dem Auftraggeber zu vermeiden und alles zu unterlassen, was dem Auftraggeber, insbesondere dessen Ruf, schaden könnte.

(6) Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung sämtlicher gesetzlichen Bestimmungen zu.

(7) Der Auftraggeber lehnt Korruption und Bestechung in jeder Hinsicht ab. Im Besonderen verpflichtet sich daher der Auftragnehmer es zu unterlassen, unrechtmäßige und/oder den guten Sitten widersprechende Zuwendungen oder sonstige Vorteile zu fordern, anzunehmen, solche anzubieten oder zu gewähren.

(8) Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir ethische, verantwortungsvolle, sowie nachhaltige Führung ihrer Geschäfte im Einklang mit dem A1 Group Supplier Code of Conduct (einsehbar unter: <https://a1.group/responsibility/downloads/>)

(9) Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Abschnittes 2 ist ein wichtiger Grund, der den Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Der Auftragnehmer verliert in diesem Fall jeden Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, es sei denn, dass bereits erbrachte Leistungen/Lieferungen für den Auftraggeber von Nutzen sind. Davon unberührt bleiben Schadenersatzansprüche. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für sämtliche Nachteile und trägt sämtliche

zusätzlichen Kosten, die dem Auftraggeber durch den Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex oder des Supplier Code of Conduct und/oder die berechnete Vertragsbeendigung entstehen.

3. Anforderungen, Leistungserbringung

Sämtliche Lieferungen und Leistungen haben die in der Bestellung oder im Vertrag angeführten bzw. vom Auftragnehmer zugesagten Eigenschaften, im Zweifel gemäß dem Stand der Technik und der Wissenschaft (state of the art), aufzuweisen.

4. Genehmigungen/Bewilligungen

(1) Der Auftragnehmer erklärt über sämtliche notwendigen Bewilligungen zu verfügen und alle rechtlichen Vorschriften sowie berufsspezifische Vorschriften einzuhalten. Sollte der Auftraggeber wegen der Verletzung von Gesetzesbestimmungen durch den Auftragnehmer von Dritten in Anspruch genommen werden, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber zur Gänze schad- und klaglos halten. Im Übrigen gelten allfällige gesetzliche Regress- und Haftungsbestimmungen.

(2) Sollten für die Erfüllung des Auftrages Einfuhr-/Ausfuhr- oder sonstige behördliche Bewilligungen sowie Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter erforderlich sein, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese auf eigene Kosten und Gefahr zu beschaffen.

5. Verzug

(1) In den einvernehmlich abgestimmten Angeboten wird das Fertigstellungsdatum bzw. der Zeitraum der Leistungserbringung festgelegt, welches/welcher vom Auftragnehmer garantiert wird. Verzug liegt vor, wenn die Leistung/Lieferung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird.

(2) Im Fall des Verzugs finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Verzögert sich die Erbringung einer Lieferung/Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, so ist der Auftraggeber berechtigt, entweder auf der Zuhaltung des Vertrages zu bestehen und eine Vertragsstrafe (Pönale) zu fordern, oder – unbeschadet des Rechtes auf Geltendmachung eines Pönales – jederzeit ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Als Pönale wird die Bezahlung eines Betrages von 3% der Auftragssumme pro angefangener Verspätungswoche vereinbart. Der Auftragnehmer schuldet das vereinbarte Pönale auch dann, wenn der Vertragsgegenstand vorbehaltlos angenommen wird. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt unberührt.

6. Erfüllungsort, Erfüllungsfrist, Lieferungen

(1) Vereinbart wird, dass der Ort der Lieferung/Leistung auch der Erfüllungsort ist. Erfüllungsort ist – sofern nicht anders vereinbart – der vom Auftraggeber in der Bestellung oder im Vertrag angeführte Bestimmungsort, wobei die Lieferung/Leistungserbringung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zu erfolgen hat. Ist in der Bestellung kein Bestimmungsort angeführt, so hat der Auftragnehmer die Auftraggeber zur Nennung eines solchen aufzufordern, und hat der Auftraggeber die Wahl, jeden Ort in Österreich zu nennen. Sofern nicht anders vereinbart, haben Lieferungen an Werktagen (außer Sa.) in der Zeit zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr, an Freitagen jedoch nur bis 12.00 Uhr, zu erfolgen. Lieferungen sind telefonisch oder per Email zu avisieren.

(2) Sollte zur Erfüllung der beauftragten Leistungen der Auftragnehmer Zugang zu diversen A1-Standorten benötigen, sind die „Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Schlüsseln und Zutrittskarten“ in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten. Diese sind auf der A1 Website <http://einkauf.a1telekom.at> abrufbar.

(3) Bei Warenanlieferungen an ein A1 Zentrallager sind darüber hinaus die

Richtlinien laut A1 Logistikleitfaden in seiner jeweils aktuellen Fassung einzuhalten. Dieser ist auf der A1 Website <http://einkauf.a1telekom.at> abrufbar.

(4) Sämtliche Lieferungen haben mit Lieferschein zu erfolgen, wobei dieser den Auftraggeber, die Positions-, die Bestell-, die Materialnummer, sofern auf der Bestellung angeführt die genaue Bezeichnung sowie die genaue Mengenangabe zu enthalten hat. Arbeitsleistungen oder Montagearbeiten erfordern darüber hinaus einen bestätigten und vom Auftraggeber gegengezeichneten Zeitausweis. Jeder Lieferschein/Zeitausweis darf nur Positionen einer Bestellung beinhalten. Sofern der Bestellung bereits Lieferscheinformulare beigelegt wurden, ist der Auftragnehmer, wenn nicht anders vereinbart, verpflichtet, diese Formulare zu verwenden. Lieferungen/Leistungen gelten nur dann als vertragskonform, wenn sämtliche erforderlichen Papiere angeschlossen sind, andernfalls ist der Auftraggeber berechtigt, den gelieferten Gegenstand wahlweise auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzuschicken oder einzulagern.

(5) Bei Lieferungen aus dem Ausland gilt, soweit nicht schriftlich abweichend vereinbart, die Lieferklausel „DDP“ (Incoterms 2020) am vereinbarten Bestimmungsort.

(6) Sämtliche Fristen, welche an die vertragskonforme Leistung/Lieferung anknüpfen, beginnen mit dem der Leistung/Lieferung folgenden Werktag zu laufen.

7. Anerkennung der Leistung, Abnahme

(1) Die Abnahme der vereinbarten Leistungen bzw. Teilleistungen erfolgt durch den Auftraggeber ausschließlich dann, wenn der Auftragnehmer seine Leistungen entsprechend den Anforderungen des Auftraggebers erbracht hat.

(2) Im Fall einer Verweigerung der Abnahme durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer innerhalb einer

angemessenen Frist die ausständigen Leistungen bzw. Erfolge derart nachzuholen bzw. nachzubessern, dass sie den vereinbarten Abnahmekriterien entsprechen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, gerät er in Verzug.

(3) Sind spezielle Ergebnisse zu erbringen, erfolgt die Abnahme der Leistungen nur, wenn die vorgelegten Arbeitsergebnisse den vereinbarten Anforderungen entsprechen.

(4) Geringfügige Mängel sind unverzüglich zu beheben, sofern keine Neuleistung geboten ist.

8. Entgelt, Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen, Steuern

(1) Die Preise sind stets in Euro anzuführen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

(2) Die Versteuerung der Vergütung sowie die Abfuhr allfälliger Sozialversicherungsbeiträge hat ausschließlich durch den Auftragnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Sollten die gesetzlichen Bestimmungen eine Übernahme von steuerlichen oder sozialen Lasten durch den Auftraggeber vorsehen, so wird die Vergütung im Ausmaß dieser Beträge gekürzt. Der Auftraggeber ist berechtigt, gegebenenfalls anfallende Quellensteuern/Abzugssteuern vom zu zahlenden Preis einzubehalten und für Rechnung des Auftragnehmers an die Finanzbehörde abzuführen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die aufgrund steuerlicher Bestimmungen erforderlich sind. Die anfallenden Steuern, Abgaben usw. sind ohne Anspruchersatz vom Auftragnehmer zu tragen. Werden in diesem Zusammenhang Forderungen gegenüber dem Auftraggeber erhoben, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber schad- und klaglos zu halten.

(4) Die Preise verstehen sich im Hinblick auf die vertragsgegenständlich geschuldete Lieferung/Leistung als garantierte Fixpreise und sind – soweit vom Auftraggeber verlangt

– jeweils in zwei Varianten für Kauf und Leasing anzugeben. Eine Anfechtung wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte seitens des Auftragnehmers wird ausgeschlossen.

(5) Die Preise sind nach Liefergegenstand sowie Leistung zu gliedern. Darüber hinaus sind jedes Einzelteil und jede Alternative gesondert auszureisen (Einheitspreis). Wird vom Auftragnehmer eine Leistung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung der Vergütung erbracht, gilt Unentgeltlichkeit dieser Leistung als vereinbart.

(6) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber und den mit ihm verbundenen Unternehmen seine Leistungen jeweils zu den günstigsten Konditionen anbieten, die er weltweit dem Auftraggeber selbst und/oder einem mit der Telekom Austria AG verbundenen Unternehmen für im Hinblick auf Menge, Qualität und Marktverhältnisse vergleichbare Leistungen gewährt. Ein entsprechender Informationsaustausch zwischen Auftraggeber und den mit ihm verbundenen Unternehmen ist jederzeit möglich.

(7) Die Rechnungslegung und Leistung des Entgelts erfolgt ausschließlich nach vollständiger und vom Auftraggeber bestätigter Leistungserbringung, soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart haben. Eine vorzeitige Erbringung von Leistungen oder nicht vereinbarter sonstiger Leistungen ist nicht zulässig und begründet keinen Entgeltanspruch.

(8) Allgemeine Preissenkungen zwischen dem Tag des Vertragsabschlusses und dem Tag der Lieferung/Leistung sind jedoch an die Auftraggeber weiterzugeben; dies gilt sinngemäß auch für ein allfälliges Miet- bzw. Leasingentgelt.

(9) Jegliche mit der Errichtung des Vertrages und seiner Abwicklung verbundene Kosten, wie insbesondere Transportkosten (z.B. Frachtspesen, Zoll, Versicherung, Kommission), Spesen der Mitarbeiter des Auftragnehmers und allfälliger Subauftragnehmer (z.B. Fahrt-, Nächtigungskosten, Tagesdiäten, Fahrtkostenpauschalen, Fahrtzeit), solche

für die Beschaffung von Genehmigungen, allfällige Gebühren oder sonstige Abgaben und Steuern gehen zu Lasten des Auftragnehmers und hat dieser den Auftraggeber diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die aufgrund steuerlicher Bestimmungen erforderlich sind.

(10) Die Frist zur Zahlung des Entgelts beginnt nach ordnungsgemäßer und unbeanstandeter Rechnungslegung, frühestens jedoch mit vertragskonformer Leistungserbringung, nicht vor dem vereinbarten Liefer-/Leistungstermin folgenden Werktagen. Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 120 Tagen netto, im Falle von wiederkehrenden Dienstleistungen 90 Tage netto, ab Beginn der Zahlungsfrist zahlbar. Die Rechtzeitigkeit von Zahlungen bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des Überweisungsauftrages oder, bei Wahl einer sonst üblichen Zahlungsart, der Einzahlung. Verzugszinsen können in der maximalen Höhe von 4% p.a. gemacht werden. Für Verzögerungen der Zahlung von Geldforderungen wird der Auftraggeber keine Entschädigung für etwaige Betreibungskosten leisten.

(11) Rechnungen sind nur dann rechtswirksam und können in Bearbeitung genommen werden, wenn sie das jeweilige Abnahmeprotokoll bzw. die Leistungsdokumentation, die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Rechnungsnummer und Leistungsempfänger enthalten, sowie richtig adressiert wurden. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung an die A1 Telekom Austria AG, A-1004 Wien, zu senden. Sollte für die Leistungserbringung – aus welchem Gründen auch immer – keine Abnahme vorgesehen sein, so ist in diesem Fall die jeweilige Dokumentation der Abschlusspräsentation als Abnahmeprotokoll anzusehen.

(12) Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel oder Fehler aufweisen, begründen bis zur akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können vom Auftraggeber jederzeit zurückgesendet werden. Auf Rechnungen, die einen

Nettogesamtbetrag von EUR 10.000,00 übersteigen, ist verpflichtend die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID Nummer) des Auftraggebers anzugeben.

(13) Änderungen und Ergänzungen des vertraglich geschuldeten Leistungsumfanges werden nur vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Änderung des Auftrags seitens des Auftraggebers vorliegt. Eine einseitige Erhöhung der Preise – aus welchen Gründen auch immer – wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(14) Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Auftragnehmers als vertragsgemäß. Insbesondere ist damit kein Verzicht des Auftraggebers hinsichtlich allfälliger Ansprüche verbunden.

Bei Miete/Leasing gilt abweichend von bzw. ergänzend zu den Bestimmungen dieser Ziffer folgendes:

Das erste Miet-/Leasingentgelt ist am ersten Tage des der vertragskonformen Leistungserbringung folgenden Monats, nicht vor dem vereinbarten Liefer-/Leistungstermin, zur Zahlung fällig. Das erste Miet-/Leasingentgelt ist darüber hinaus – als weitere Fälligkeitsvoraussetzung – in Rechnung zu stellen, alle weiteren sind jeweils am ersten Tage jedes folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Sämtliches bei 4-wöchigem Respiro.

9. Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 36 Monate und beginnt ab vertragskonformer Leistungserbringung. Bei Ersatz und Behebung allfälliger Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist für die davon betroffenen Komponenten neu zu laufen.

(2) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Leistungen den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, mit der berufsmäßigen Sorgfalt und auf der Grundlage des jeweils aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik erbracht werden

und den einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben und vereinbarten Richtlinien entsprechen.

(3) Für im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zur Verfügung gestellte digitale Leistungen und Waren mit digitalen Elementen unterliegt der Auftragnehmer der gesetzlichen Aktualisierungspflicht. Der Auftragnehmer muss die zur Aufrechterhaltung der Mängelfreiheit erforderlichen Updates zur Verfügung stellen.

(4) Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, alle im Zusammenhang mit Mängeln und deren Beseitigung entstehenden Kosten und Aufwendungen zu tragen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

(5) Im Zweifel beinhaltet die Gewährleistungsverpflichtung auch die Kosten der Mängelbehebung vor Ort.

(6) Eine Mängelbehebung hat in jedem Falle unverzüglich zu erfolgen. Sollte diese nicht unverzüglich vorgenommen werden, hat der Auftraggeber unbeschadet der Möglichkeit der Geltendmachung von Preisminderung das Recht, ohne weitere Nachfristsetzung eine Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers zu veranlassen oder vom Vertrag zurückzutreten.

(7) Für jede mangelhafte Lieferung-/Leistungserbringung ist der Auftragnehmer, außer bei geringfügigen Mängeln, verpflichtet, dem Auftraggeber zur Abdeckung dessen administrativen Aufwandes ein Pönale von 5% der Auftragssumme zu bezahlen; dies unbeschadet bestehender Gewährleistungs- und sonstiger Ersatzansprüche des Auftraggebers.

(8) Die Beweislast für das Nichtvorliegen von Mängeln und die bloße Geringfügigkeit eines Mangels trägt der Auftragnehmer. Er trägt auch die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Aufwendungen. Eine Rügepflicht des Auftraggebers gemäß § 377 UGB besteht jedoch nicht.

(9) Darüber hinaus gilt bei Warenanlieferungen an ein A1 Zentrallager die Regelung für die Aufwandsvergütung gemäß A1 Logistikleitfaden in der jeweils gültigen Fassung (abrufbar unter <http://einkauf.a1telekom.at>). Der in diesem Leitfaden definierte Betrag für Aufwände der A1 (z.B. Umpacken, neu Etikettieren usw.) stellt lediglich eine Aufwandsentschädigung, keinesfalls aber einen Schadensersatz für mangelhafte Lieferungen dar.

(10) Geheime/versteckte Mängel können auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist binnen 6 Monaten ab Kenntnis des Mangels geltend gemacht werden. Bei Liefer-/Leistungsgegenständen, die bis zu ihrer Verwendung oder Weiterveräußerung üblicherweise originalverpackt bleiben, gelten Mängel, die erst bei Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als geheime Mängel.

(11) Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, dem Auftraggeber jedenfalls sämtliche Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, welche dem Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer aus dem Titel der Gewährleistung entstanden sind. Derartige Ansprüche sind vom Auftraggeber innerhalb von 3 Monaten ab Erfüllung der eigenen Gewährleistungspflicht schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen, einer gerichtlichen Geltendmachung bedarf es nicht.

(12) Ist der Auftragnehmer nicht auch Hersteller, so hat er bekannt zu geben, in welchem Ausmaß der Hersteller zusätzlich die Gewährleistung gegenüber dem Auftraggeber übernimmt.

(13) Bei Miete/Leasing gelten die gegenständlichen Gewährleistungsbedingungen sinngemäß.

10. Haftung

(1) Es gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

(2) Sollte der Auftraggeber wegen eines behaupteten Fehlers am Liefer-/Leistungsgegenstand gemäß den

Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes oder anderer Gesetzesbestimmungen in Anspruch genommen werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber – ungeachtet Verschuldens oder Kausalität – zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

11. Rechte Dritter, Schadloshaltung

(1) Der Auftragnehmer garantiert, dass die von ihm zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Schutzrechten Dritter, sind, die die vertragsgemäße Nutzung einschränken bzw. ausschließen kann.

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber hinsichtlich aller sich im Zusammenhang mit der vertraglichen Nutzung ergebenden patent-, marken-, muster-, halbleiterschutz- und/oder urheberrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefer-/Leistungsgegenstandes uneingeschränkt zu gewährleisten.

(3) Die Parteien haben einander unverzüglich über erhobene oder drohende Ansprüche in Bezug auf Rechte Dritter in Kenntnis zu setzen und/oder die andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn sie Kenntnis von Verstößen oder angeblichen Verstößen gegen Rechte Dritter in Verbindung mit den vertragsgegenständlichen Leistungen erhalten.

(4) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern uneingeschränkt von sämtlichen Klagen, Forderungen, Kosten, Belastungen, Verlusten, Ansprüchen, Schäden und Aufwendungen freizustellen, die diesem aus der Verletzung oder angeblichen Verletzung von Schutzrechten Dritter entstehen. Zusätzlich zu diesen Pflichten kann der Auftragnehmer nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder:

- a. die Leistungen so modifizieren oder ersetzen, dass die Verletzung oder angebliche Verletzung von Rechten Dritter vermieden wird, die Leistungen jedoch auch weiterhin in jeder Hinsicht den vertraglich

vereinbarten Anforderungen entsprechen; oder

- b. für den Auftraggeber das Recht zur (weiteren) Nutzung der Leistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung erwirken.

(5) Stellt der Auftragnehmer den Verstoß gegen Rechte Dritter nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab, ist der Auftraggeber nach eigenem Ermessen zum Rücktritt vom betroffenen Auftrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz oder zu einer entsprechenden Minderung des Kaufpreises und/oder des Lizenzentgeltes berechtigt.

12. Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf der in der Bestellung genannten Lieferzeit oder Laufzeit, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

13. Kündigung

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag („Einzelvertrag“) jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 30 Kalendertagen ganz oder teilweise zu kündigen.

(2) Im Kündigungsfall wird die Vergütung nach dem Verhältnis des bis zur Kündigung erreichten Ergebnisses zum angestrebten Endergebnis bemessen, höchstens jedoch nach dem Umfang der bis zum Zeitpunkt der Kündigung tatsächlich erbrachten, nachgewiesenen und für den Auftraggeber verwertbaren Leistungen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Der Auftraggeber ist – unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Vereinbarung – zur sofortigen und fristlosen Auflösung (sofern nicht nachstehend anderes festgelegt wird) dieser Vereinbarung sowie sämtlicher erteilten Bestellungen insbesondere dann berechtigt, wenn

- Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages

offensichtlich unmöglich machen, sofern der Auftraggeber diese nicht selbst zu vertreten hat,

- der Auftragnehmer gegen Geheimhaltungspflichten oder sonst wesentliche Vertragsbedingungen verstößt;
- der Auftragnehmer gegen den Verhaltenskodex verstößt,
- der Auftragnehmer – sind es mehrere, auch nur einer von ihnen – stirbt oder die Eigenberechtigung verliert bzw. ein Eigentümerwechsel in Bezug auf den Auftragnehmer, einer Mutter- oder Holding Gesellschaft vollzogen wird, dies mit Wirkung zum Zeitpunkt wie in der schriftlichen Kündigung des Auftraggebers festgelegt;
- der Auftragnehmer ohne die erforderliche Zustimmung des Auftraggebers einen Subunternehmervertrag schließt;
- wenn andere in diesen AEB oder in deren Anhängen genannte außerordentliche Kündigungsgründe vorliegen.

(4) Tritt der Auftraggeber berechtigt vom Vertrag zurück, so verliert der Auftragnehmer jeden Anspruch auf das Entgelt, soweit er nicht bereits für den Auftraggeber verwertbare Teilleistungen erbracht hat. Trifft den Auftragnehmer ein Verschulden am Eintritt des Grundes, der zur fristlosen Auflösung des Vertragsverhältnisses berechtigt, so hat er dem Auftraggeber neben allenfalls weitergehenden Ansprüchen auch jene Mehrkosten zu ersetzen, die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten entstehen.

(5) Der Auftragnehmer ist zur Auflösung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen gemäß der gegenständlichen Vereinbarung grundlos (z.B. ein Verstoß gegen Vertragspflichten liegt nicht vor) nicht erfüllt und sofern dieser Zahlungsverzug nicht innerhalb von 30 Tagen ab entsprechender

schriftlicher Mahnung nachhaltig behoben ist.

(6) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

(7) Im Falle der Insolvenz kommen die gesetzlichen Regelungen zur Anwendung.

14. Geheimhaltung, Datenschutz, Informationssicherheit

(1) Der Auftragnehmer ist zur Geheimhaltung aller Informationen und Daten (einschließlich Personenbezogener Daten wie unten definiert) verpflichtet, die ihm in Ausführung seines Auftrages bekannt werden, sofern er nicht im Einzelfall vom Auftraggeber schriftlich von dieser Verpflichtung entbunden wurde.

(2) „Vertrauliche Informationen“ bezieht sich auf jegliche Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, die vom Auftraggeber direkt oder indirekt offengelegt oder anderweitig zugänglich gemacht werden und für Dritte in den Kreisen, die normalerweise mit der betreffenden Art von Informationen umgehen, nicht allgemein bekannt oder leicht zugänglich sind. Dazu gehören unter anderem alle Informationen, Dokumente, Arbeitsergebnisse, Analysen, Studien, Pläne, Zeichnungen, Software, Know-how, Prototypen oder andere Geschäfts-, Finanz-, Handels- oder technische Informationen in mündlicher, schriftlicher, visueller, magnetischer, elektronischer oder anderer Form sowie alle Berichte, Zusammenfassungen, Bewertungen und allgemein aus den vertraulichen Informationen abgeleitete Daten / auf der Grundlage solcher vertraulichen Informationen erstellten Daten, die vom Auftragnehmer oder von Dritten erstellt werden, unabhängig davon, ob sie speziell als „vertraulich“ gekennzeichnet sind und unabhängig davon, ob sie einen kommerziellen Wert für den Auftraggeber haben.

(3) „Personenbezogene Daten“ sind Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (wenn eine solche Person anhand

eines Identifikators direkt oder indirekt identifiziert werden kann), wie in der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 definiert.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihm bekannt gewordene Daten ausschließlich für Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden. Jegliche weitere Verwendung von vertraulichen Informationen, insbesondere für eigene Zwecke des Auftragnehmers oder für die Zwecke Dritter, ist nicht gestattet.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich

- technische und organisatorische Maßnahmen in jenem Umfang zu treffen, wie es die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorsehen;
- die geltenden Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers einzuhalten (zu finden unter <http://einkauf.a1telekom.at>) und von Zeit zu Zeit zu aktualisieren; und
- alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass er jederzeit in Übereinstimmung mit den Anforderungen aller gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, den geltenden Sicherheitsvorschriften und den Anforderungen der geltenden Telekommunikationsvorschriften in den Ländern arbeitet, in denen mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen tätig sind.

(6) Der Auftragnehmer stimmt zu, dass seine – mit der Leistungserbringung im Zusammenhang stehenden – Daten und Informationen an mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen übermittelt werden.

(7) Im Falle einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, mit dem Auftraggeber die A1 Standard Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abzuschließen (<http://einkauf.a1telekom.at>), sodass der Auftraggeber in der Lage ist, seine gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

In bestimmten Fällen, in denen eine Übermittlung personenbezogener Daten

außerhalb der EU/EWR erwartet wird, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber ohne Einschränkung alle notwendigen Informationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen, die der Auftraggeber für eine Beurteilung benötigt, die gemäß der anwendbaren Datenschutzgesetzgebung, in der der Auftraggeber oder seine verbundenen Unternehmen tätig sind, durchzuführen ist. Das Ergebnis dieser Beurteilung muss zeigen, dass das Schutzniveau der außerhalb der EU/EWR übertragenen personenbezogenen Daten dem EU-Standard der wesentlichen Äquivalenz entspricht.

(8) Alle erhaltenen vertraulichen Informationen müssen spätestens bei Vertragsbeendigung an den Auftraggeber zurückgegeben werden oder – auf seinen Wunsch hin – unter seiner Aufsicht zerstört oder gelöscht werden. Der Auftragnehmer hat, gleich aus welchem Rechtsgrund, kein Zurückbehaltungsrecht.

(9) Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, alle Personen, die von ihm an der Leistungserbringung beteiligt werden, entsprechend schriftlich zur Geheimhaltung gemäß den anwendbaren Datenschutzgesetzen zu verpflichten.

(10) Die Nennung des Auftraggebers als Referenz, sowie die Verwendung dessen Logos, bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber. Eine erteilte Genehmigung gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf durch den Auftraggeber ist jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist und ohne Angabe von Gründen möglich.

(11) Die Datenschutzerklärung für Lieferanten ist auf der Website <http://einkauf.a1telekom.at> zugänglich.

(12) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch über die Vertragslaufzeit hinaus.

(13) Für den Fall des Verstoßes gegen gesetzliche Datenschutzbestimmungen oder sonstige vereinbarte Geheimhaltungspflichten durch den Auftragnehmer wird die Bezahlung eines Pönales in Höhe von 20% der Auftragssumme pro Verstoß vereinbart.

Unabhängig von der Bezahlung des Pönales ist der Auftraggeber zur Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzes berechtigt.

15. Höhere Gewalt

(1) In Fällen höherer Gewalt wie z.B. Elementarereignisse, Streiks, öffentliche Unruhe, epidemische Krankheiten, öffentlicher Terror haftet keine der Vertragsparteien.

(2) Die Vertragspartei, bei der das Ereignis höherer Gewalt eingetreten ist, ist verpflichtet, die andere Vertragspartei umgehend davon zu verständigen. Der Auftraggeber ist in den Fällen einer gänzlichen Unterbrechung der Leistungserbringung nicht verpflichtet, für die Dauer der gänzlichen Unterbrechung das vereinbarte Entgelt zu entrichten.

(3) Für den Fall, dass die Unterbrechung der Leistung länger als ein Monat andauert, ist jede der Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

16. Vertragserfüllung durch Dritte, Subunternehmer, ARGE

(1) Der Auftragnehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Subunternehmer zu beauftragen, sofern diese die erforderliche Eignung nachweisen können. Die gänzliche Weitergabe des Auftrages ist jedoch untersagt.

(2) Sollte die Auftragserteilung an eine Bieter-/Arbeitsgemeinschaft erfolgen, so haften deren einzelne Mitglieder für die Auftragserfüllung gegenüber dem Auftraggeber zur ungeteilten Hand.

(3) Erteilt der Auftraggeber seine Zustimmung, so stellt der Auftragnehmer sicher, dass alle im Rahmen des betreffenden Auftrages erteilten Unteraufträge so gestaltet sind, dass der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber uneingeschränkt nachkommen kann.

(4) Die Haftung des Auftragnehmers wird weder durch die Unterbeauftragung noch durch die Information über die Ausgestaltung des Unterauftragsverhältnisses noch durch die Zustimmung hierzu durch den Auftraggeber berührt.

17. Abtretung von Forderungen

(1) Hinsichtlich sämtlicher dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit einem Vertrag auf Basis dieser AEB einschließlich seiner Anbahnung gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen besteht Zessionsverbot.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag insgesamt oder einzeln jedem mit ihm verbundenen Unternehmen zu übertragen. Einer Zustimmung des Auftragnehmers hierzu bedarf es nicht.

18. Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, im Streitfall Leistungen zurückzubehalten bzw. seine Leistungen einzustellen.

(2) Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die vom Auftraggeber anerkannt oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt worden sind.

19. Außenwirtschaft

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei einer grenzüberschreitenden Erbringung von Leistungen alle exportrechtlich notwendigen Genehmigungen eigenverantwortlich und auf seine Kosten einzuholen und alle einschlägigen Gesetze und Regelungen einzuhalten.

(2) Soweit der Auftragnehmer die Leistungen ganz oder teilweise von Dritten bezogen hat, garantiert er, sie aus sicheren Quellen bezogen zu haben, die unter Beachtung und Einhaltung von Export- und anderen einschlägigen rechtlichen Vorschriften des Herstellungslandes/Versendungslandes exportiert, importiert oder erbracht worden sind.

20. Schlussbestimmungen

(1) Alle Änderungen oder Ergänzungen einer Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.

(2) Darüber hinaus können Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen – mit entsprechender Freigabe durch die Auftraggeber, welche als Information auf das Dokument angedruckt wird, versehen – auch durch elektronische Übermittlung (z.B. per E-Mail) erfolgen. Die so erfolgte Übermittlung gilt nach dem Willen der Parteien als rechtswirksame Erklärung.

(3) Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch; dies gilt auch für den Vertrag betreffende Mitteilungen.

(4) Erklärungen gelten der anderen Vertragspartei als zugegangen, wenn sie an der von dieser zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingelangt sind oder aus dem Grunde nicht zugestellt werden konnten, als die andere Vertragspartei dort nicht mehr etabliert ist. Für die Fristgerechtigkeit und Wirksamkeit von Erklärungen ist deren erfolgter Zugang im Sinne dieser Bestimmung maßgebend.

(5) Soweit nicht anders geregelt, ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Auftraggebers Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich Entgeltforderungen (insbesondere durch Forderungsverkauf) und allfällige Schadenersatzansprüche auf Dritte zu übertragen. Ausgenommen hiervon ist lediglich die Übertragung von Rechten und Pflichten im Wege der Universalsukzession. Bei Weitergabe von Rechten und Pflichten an etwaige Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolger des Auftraggebers, sowie an verbundene Unternehmen des Auftraggebers gilt die Zustimmung des Auftragnehmers jedenfalls als erteilt.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder unmöglich sein, so wird die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die ganz oder teilweise unwirksame oder unmögliche Bestimmung durch eine wirksame oder mögliche

Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung – in Ansehung des Gesamtvertrages – am nächsten kommt und dem Willen der Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am nächsten kommt. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

(7) Die Vereinbarung, das hiermit begründete Schuldverhältnis und alle damit im Zusammenhang stehenden vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der abdingbaren Normen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Das gilt auch für das Zustandekommen der Vereinbarung. Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Schuldverhältnis wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für 1010 Wien vereinbart.